

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.12.2008

Geschäftszahl

2007/05/0022

Rechtssatz

Bei der Abgrenzung des für die Frage des Vorliegens eines geschlossen bebauten Gebietes im Sinne des § 2 Z. 24 OÖ BauTG maßgeblichen Beurteilungsgebietes ist nicht allein auf die Umgebung des Bauplatzes Bedacht zu nehmen. Die Wahl eines zu großen Gebietes kann jedoch ebenfalls zu irreführenden Ergebnissen führen. Es muss sich - wie sich aus dem Gesetz ergibt - um ein räumlich zusammenhängendes und abgrenzbares Gebiet handeln (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 31. Juli 2007, Zl. 2006/05/0114).